SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/401**
20. Wahlperiode 08.11.2022

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Überschrift zu § 8 wird folgende Überschrift neu angefügt:

      „§ 8a - Schutz der mitbestimmungsrechtlichen Tätigkeit“

   b) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ hinzugefügt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a neu angefügt:

„§ 8a - Schutz der mitbestimmungsrechtlichen Tätigkeit

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflusst werden sowie wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Erleidet eine verbeamtete Person anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

3. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ hinzugefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen oder Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung sowie des Landesseminars berufliche Bildung im SHIBB und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen, deren oberste Dienstbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist, wird beim für Bildung zuständigen Ministerium ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet.“

c) Absatz 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Je eine Gruppe von Lehrkräften bilden die Lehrkräfte an

1. Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,

2. Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,

3. Gymnasien,

4. berufsbildenden Schulen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden das Komma und die Worte „soweit nicht Nummer 5 einschlägig ist“ gestrichen.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

Im Zuge der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15.06.2021 entfielen die für die Personalvertretungen in den Ländern geltenden §§ 94 bis 107 Satz 1 und § 109 BPersVG (a.F.) ersatzlos. Die besagten Vorschriften gelten gem. § 131 BPersVG n.F. übergangsweise bis zum 31.12.2024 fort. Mit Ausnahme von § 107 S. 1 BPersVG a.F. sowie § 109 BPersVG a.F. sind inhaltsgleiche Vorschriften bereits im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein enthalten. Die Aufnahme eines neuen § 8a zum Schutz der mitbestimmungsrechtlichen Tätigkeit dient nun dazu, vor Ablauf der Übergangsfrist drohende Regelungslücken zu verhindern und § 107 S. 1 BPersVG a.F. sowie § 109 BPersVG a.F. entsprechende Vorschriften zu schaffen.

Aufgaben oder Befugnisse bzw. Rechte oder Pflichten „nach diesem Gesetz“ im Sinne des neuen § 8a umfassen dabei neben dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein selbst auch auf Grundlage dessen erlassene Rechtsverordnungen. Vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werden im Übrigen alle Personen, die mitbestimmungsrechtliche Aufgaben oder Befugnisse wahrnehmen, also nicht nur Personalratsmitglieder, sondern beispielsweise auch die Mitglieder eines Wahlvorstandes.

Zukünftig wird ein Hauptpersonalrat für Lehrkräfte ausschließlich beim für Bildung zuständigen Ministerium gebildet. Die in Artikel 1 Nr. 1 b) benannte Ergänzung hat hierbei eine Klarstellungsfunktion.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4:

Mit Organisationserlass vom 29.06.2022 wurde entschieden, dass die Angelegenheiten der Beruflichen Bildung sowie das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) mit Wirkung zum 01.09.2022 wieder in den Geschäftsbereich des MBWFK übergehen. Konsequenterweise sollte daher wieder nur ein gemeinsamer Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (HPR-L) beim MBWFK gebildet werden, der sowohl die Interessen der an allgemeinbildenden Schulen als auch jene der an berufsbildenden Schulen tätigen Lehrkräfte vertritt. Die organisatorische Veränderung soll mithin lediglich im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein nachvollzogen werden. Die Ergänzung in der Überschrift dient der Klarstellung.

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion